

## **Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Habilitationen**

### **Motivation**

Ziel dieser Ausführungsbestimmungen ist es,

- die hohe Qualität von Habilitationen zu sichern,
- Fairness und Gleichbehandlung der Kandidatinnen sicherzustellen,<sup>1</sup>
- inhaltliche Regeln festzulegen und
- die frühzeitige Information der Kandidatinnen zu gewährleisten.

Die Ordnung für die Habilitation in der Fakultät Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin vom 20. Dezember 2000 (AMBl. TU 2001, S. 97 ff.) wird durch diese Ausführungsbestimmungen nicht berührt.

### **Habilitationen**

Die Habilitation dient als Nachweis der Qualifikation in Wissenschaft und Forschung und der Qualifikation auch in der Breite sowie der Qualifikation zur Lehrbefähigung in Didaktik und Pädagogik. Sie ist eine Bescheinigung der Berufbarkeit.

### **Ablauf der Habilitationen**

An der Fakultät IV wird der Status Habilitandin eingeführt, sodass die Habilitandinnen der Fakultät IV der Habilitationsbeauftragten bekannt sind und von ihr informiert und beraten werden können. Unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis oder von der Finanzierungsquelle teilt die Habilitandin in Abstimmung mit der Mentorin<sup>2</sup> circa 6 Monate nach Beginn der Forschungsarbeit bei der Fakultätsverwaltung das vorläufige Arbeitsgebiet mit. Die Namen der Habilitandinnen sowie die Arbeitsgebiete werden universitätsintern veröffentlicht, um die Kontaktaufnahmen zwischen den Habilitandinnen bei ähnlichen oder angrenzenden Arbeitsbereichen zu erleichtern. Ändert sich das Arbeitsgebiet, so ist dies selbstständig durch die Habilitandin der Fakultätsverwaltung mitzuteilen. Die Meldung einer Mitarbeiterin in den Status

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im folgenden Text die weibliche Form gewählt.

<sup>2</sup> Die Ordnung für die Habilitation in der Fakultät Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin vom 20. Dezember 2000 (AMBl. TU 2001, S. 97 ff.) verwendet den Begriff Betreuerin.

Habilitandin ist nicht gleich der Anmeldung einer Habilitationsabsicht sondern als vorgesetzte Stufe anzusehen. Die Anmeldung der Habilitationsabsicht erfolgt in der Regel später.

Zwei Jahre vor der Abgabe der Habilitationsschrift soll durch die Habilitandin ein Zwischenstand der Arbeit und der erreichten Resultate angezeigt und beurteilt werden. Ansprechpartner sind hierzu die Dekanin oder die Beauftragte für Habilitationen. Folgende Aktivitäten sind vorgesehen:

- Fortschrittsvorträge über die eigene Forschung im Rahmen von Kolloquien, Professorenrunde oder Klausurtagung der Professoren
- Planung der Publikationsstrategie
- Planung der Lehre
- Planung der Weiterbildung in den Bereichen Didaktik und Pädagogik

Ein Jahr vor der Abgabe der Habilitationsschrift soll die Anmeldung der Habilitationsabsicht erfolgen.

### **Habilitationsschrift**

Habilitationen werden im Normalfall als Monographien erstellt. Auf Antrag kann in begründeten Fällen auch die Form der kumulativen Habilitationsschrift zugelassen werden. Hierzu gelten weitere Anforderungen.

#### *Veröffentlichungen zu kumulativen Habilitationen*

- Dissertationen oder aus Dissertationen hervorgegangene Veröffentlichungen können bei einer Habilitation nicht berücksichtigt werden. Veröffentlichungen aus anderen Arbeitsbereichen in der Zeit vor der Dissertation werden nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt,
- Typischerweise werden mindestens 5 substantielle Veröffentlichungen in Top-Konferenzen oder Journals gefordert.

Durch die Mentorin der Habilitation ist eine Stellungnahme zu erstellen, in der die Veröffentlichungen und Rankings der Konferenzen oder Journals sowie die Akzeptanzraten detailliert dargestellt und bewertet werden.

- §5 (3) der Habilitationsordnung regelt „Sofern wissenschaftliche Arbeiten bewertet werden sollen, die mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern veröffentlicht worden sind, muss der Beitrag der Habilitandin oder des Habilitanden deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht sein.“

Prozentangaben für den eigenen Anteil der Mitarbeit werden nicht als ausreichend betrachtet, der eigene Beitrag muss z. B. durch Markierungen im Text deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht sein.

- Des Weiteren gelten die Regelungen des „Merkblatt zu kumulativen Arbeiten an der Fakultät IV – Elektrotechnik und Informatik – der TU Berlin“

## **Habilitationsausschuss**

Der Habilitationsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Der Dekanin als Vorsitzende,
- einer Professorin der Fakultät und
- einer weiteren Professorin der TU Berlin oder einer anderen Universität nach §6 (2) Satz 4 der Habilitationsordnung.

Die Mentorin der Habilitation soll Mitglied des Habilitationsausschusses sein.

## **Gutachten**

Es werden mindestens drei Gutachten eingeholt

- Ein Gutachten durch die Mentorin der Habilitation.
- Zwei weitere Gutachten durch externe Gutachterinnen, die Professorinnen anderer Universitäten sind, §6 (2) Satz 4 der Habilitationsordnung.

Wie auch bei Berufungen üblich haben die externen Gutachterinnen keinen direkten Bezug zu der Arbeitsgruppe wie z. B. ehemalige Mitglieder der Arbeitsgruppe und haben keine gemeinsamen Publikationen mit der Habilitandin.